

VERBAND
FUSS & SCHUH



ASSOCIATION
PIED & CHAUSSURE

Orthopädieschuhtechnik und Schuhservice Schweiz
Technique Orthopédique de Chaussures et Cordonnerie Suisse

Prüfungsordnung für das Qualifikationsverfahren (QV) im Kanton Aargau

Orthopädieschuhmacher/-in EFZ Schuhmacher/-in EFZ

1. Januar 2026

Verband Fuss & Schuh
Hirschmattstrasse 36
Postfach
CH-6002 Luzern
Tel.: +41 368 58 09
www.fussundschuh.ch
info@f-u-s.ch



Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Qualifikationsverfahren (QV) im Kanton Aargau. Sie ist für alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie für Expertinnen, Experten und Prüfungsleitungen verbindlich.

Art. 2 Nachteilsausgleich

Kandidatinnen und Kandidaten mit einer anerkannten Beeinträchtigung haben Anspruch auf angemessenen Nachteilsausgleich gemäss Art. 26a der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung VBW. Die Gesuche sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen fristgemäss bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule einzureichen.

Art. 3 Verhinderung, Abbruch und Verspätungen

1. Art. 6 der Wegleitungen zum Qualifikationsverfahren Orthopädieschuhmacher/-in EFZ und Schuhmacher/-in EFZ (Wegleitungen zum QV) regelt das unentschuldigte Fernbleiben.
2. Wer ohne wichtigen Grund eine Prüfung nicht antritt, diese vorzeitig abbricht oder verspätet erscheint, hat den Prüfungsteil nicht bestanden.
3. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall oder andere unabwendbare Ereignisse; ein Nachweis (z. B. Arztzeugnis) ist unverzüglich vorzulegen. Dies in Ergänzung zu Art. 7 der Wegleitungen zum QV, welches die Krankheit/den Unfall regelt.

Art. 4 Organisatorische Rahmenbedingungen

Art. 9 der Wegleitungen zum QV regelt das Aufgebot, Art. 8 regelt den Zutritt zu den Prüfungen. Den Anweisungen der Prüfungsleitung und der Expertinnen/Experten ist Folge zu leisten.

Art. 5 Zulässige Hilfsmittel

Zugelassen sind ausschliesslich jene Hilfsmittel, die im Prüfungsaufgebot und ergänzend auf den Prüfungsbogen ausdrücklich aufgeführt sind. Der Einsatz von elektronischen Geräten oder Software ist nur im Rahmen der zugelassenen Vorgaben gestattet.

Art. 6 Prüfungsverstösse

1. Unredliches Verhalten (z. B. Abschreiben, unzulässige Kommunikation oder Hilfsmittel, Plagiate) gilt als Prüfungsverstoss.
2. Mögliche Sanktionen gemäss Art. 36a VBW sind Notenabzug, Nichtbestehen einzelner Teile oder Nichtbestehen des gesamten QV.
3. Verstösse sind der Prüfungsbehörde sofort zu melden und werden dokumentiert.
4. Art. 10 der Wegleitungen zum QV regelt den Umgang mit Betrug/Verstössen.

Art. 7 Vorgehen bei Beanstandungen

Kandidatinnen und Kandidaten können Unregelmässigkeiten während oder nach der Prüfung unverzüglich der Prüfungsbehörde melden.



Art. 8 Akteneinsicht und Rechtsmittel

Art. 19 der Wegleitungen zum QV regelt die Bekanntgabe der Ergebnisse. Die Rechtsmittelbelehrung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens besteht Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsakten.

Art. 9 Inkrafttreten und Mitteilung

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie ist allen Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Prüfungsaufgebot, in der Regel 8 Wochen vor Prüfungsbeginn, zugänglich zu machen. Eine Kopie wird der Sektion Betriebliche Bildung zur Kenntnis gebracht (qv@ag.ch).

Verband Fuss & Schuh

Stefan Friemel
Präsident

Luigi Maggio
Obmann QV / Chefexperte QV